

**686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Ausgedruckt am 9.12. 1992****Regierungsvorlage**

(Übersetzung)

**AGREEMENT**

ON A COMMITTEE OF MEMBERS OF PARLIAMENT OF THE EFTA STATES  
 THE CONTRACTING PARTIES TO THE AGREEMENT ON A STANDING COMMITTEE OF THE EFTA STATES AND TO THE AGREEMENT BETWEEN THE EFTA STATES ON THE ESTABLISHMENT OF A SURVEILLANCE AUTHORITY AND A COURT OF JUSTICE,

HAVING REGARD to Article 95 of, and Protocol 36 to, the Agreement on the European Economic Area;

CONSIDERING that Article 9 of the Agreement on a Standing Committee of the EFTA States and Article 47 of the Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice refer to a Committee consisting of the members of Parliament of the EFTA States who are members of the EEA Joint Parliamentary Committee;

CONVINCED of the important role that the Parliaments of the EFTA States will play for the development of the European Economic Area;

RECALLING the objective of the Contracting Parties to the EEA Agreement to contribute to the strengthening of the cooperation between the members of the European Parliament and of the Parliament of the EFTA States;

DESIRING to further strengthen the cooperation between the Parliaments of the EFTA States;

**ABKOMMEN**

ÜBER EINEN PARLAMENTARISCHEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN  
 DIE VERTRAGSPARTEIEN DES ABKOMMENS BETREFFEND EINEN STÄNDIGEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN UND DES ABKOMMENS ZUR ERRICHTUNG EINER ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE UND EINES GERICHTSHOFES,

ANGESICHTS des Artikels 95 und des Protokolls 36 des EWR-Abkommens;

IN DER ÜBERLEGUNG, daß sich sowohl Artikel 9 des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten als auch Artikel 47 des Abkommens über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf einen Ausschuß der Parlamentsmitglieder der EFTA-Staaten beziehen, die Mitglieder des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses sind;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Parlamente der EFTA-Staaten eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraumes spielen werden;

EINGEDENK des Ziels der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes und der Parlamente der EFTA-Staaten beizutragen;

IM WUNSCH, die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten der EFTA-Staaten zusätzlich zu stärken;

HAVE DECIDED to conclude the following Agreement:

#### Article 1

1. The Parliaments of the EFTA States shall, from among their own members, appoint members for participation in the EEA Joint Parliamentary Committee provided for in Article 95 of the EEA Agreement, in accordance with the following:

- from the Parliaments of Austria, Sweden and Switzerland six members;
- from the Parliaments of Finland and Norway five members;
- from the Parliament of Iceland three members; and
- from the Parliament of Liechtenstein two members.

2. The members of Parliament thus appointed shall form a Committee of Members of Parliament of the EFTA States, hereinafter referred to as the Committee. Each Parliament may appoint alternate members. The Committee may in its rules of procedure decide to invite observers from the EFTA States.

#### Article 2

For the purposes of this Agreement the term "EFTA State" means a Member State of the European Free Trade Association which is a Party to the EEA Agreement, the Agreement on a Standing Committee of the EFTA States, the Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice as well as to the present Agreement.

#### Article 3

1. The Committee shall serve as a consultative body to the EFTA States on matters of relevance to the EEA. It shall further serve as a channel of information on such matters between the EEA Joint Parliamentary Committee and the Parliaments of the EFTA States as well as between the latter Parliaments.

2. Furthermore the Committee may express its views to the Standing Committee of the EFTA States on any matter of relevance for the functioning and development of the EEA. It shall also carry out the tasks laid down in Article 9, first paragraph, of the Agreement on a Standing Committee of the EFTA States and Article 47, first paragraph, of the Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice.

#### Article 4

Unless otherwise provided in this Agreement, the Committee shall act by an absolute majority of the votes cast.

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Abkommen zu schließen:

#### Artikel 1

1. Die Parlamente der EFTA-Staaten ernennen die Mitglieder für die Beteiligung an dem von Artikel 95 des EWR-Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses aus dem Kreis ihrer eigenen Mitglieder nach folgender Maßgabe:

- je sechs Mitglieder der Parlamente von Österreich, Schweden und der Schweiz;
- je fünf Mitglieder der Parlamente von Finnland und Norwegen;
- drei Mitglieder des Parlaments von Island; und
- zwei Mitglieder des Parlaments von Liechtenstein.

2. Die auf diese Weise ernannten Parlamentsmitglieder bilden einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten, nachfolgend als der Ausschuß bezeichnet. Jedes Parlament kann Mitglieder ernennen, die sich abwechseln.

#### Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet „EFTA-Staat“ ein Mitgliedsstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des EWR-Abkommens, des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, des Abkommens zwischen den EFTA-Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs sowie des vorliegenden Abkommens ist.

#### Artikel 3

1. Der Ausschuß dient den EFTA-Staaten als beratendes Gremium in Belangen des EWR. In diesen Angelegenheiten vermittelt er auch Informationen zwischen dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß und den Parlamenten der EFTA-Staaten wie auch unter diesen Parlamenten selbst.

2. Der Ausschuß kann weiter seine Ansichten bezüglich aller für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR wichtigen Fragen dem Ständigen Ausschuß der EFTA-erfüllt auch die Aufgaben, die sich aus Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten und aus Artikel 47 Absatz 1 des Abkommens über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ergeben.

#### Artikel 4

Soweit in diesem Abkommen nicht anders bestimmt, handelt der Ausschuß mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Article 5**

The Committee may adopt recommendations or resolutions. Minority opinions shall be attached to a recommendation or resolution which has been adopted by a majority.

**Article 6**

1. The Committee shall elect its Chairman and Vice-Chairman from among its members for a period of one year.

2. The Chairman shall call the sessions of the Committee on his own motion. He shall furthermore call sessions either at the request of one-third of its members or at the request of the Standing Committee of the EFTA States.

**Article 7**

The Committee may set up working parties among its members which shall report to the Committee.

**Article 8**

1. The Committee may hold joint meetings with Ministers of the EFTA States in conjunction with meetings at Ministerial level of the Standing Committee of the EFTA States.

2. At other meetings of Ministers of the EFTA States, the Committee may be invited to be represented in order to present the views of the Committee.

**Article 9**

The Chairman of the Standing Committee of the EFTA States as well as Members of the EFTA Surveillance Authority may, upon invitation by the Committee, attend meetings of the Committee to be heard by it. They may reply orally or in writing to questions put to them by members of the Committee.

**Article 10**

The Chairman of the Committee shall keep the Standing Committee of the EFTA States informed of the names of the members of Parliament who are members of the Committee.

**Article 11**

1. The costs for participation in the Committee shall be borne by the Parliament which appointed a member.

2. If the Committee has been invited to meet in another place than Geneva or Brussels the costs for

**Artikel 5**

Der Ausschuß kann Empfehlungen abgeben und Entschlüsse fassen. Einer von der Mehrheit angenommenen Empfehlung beziehungsweise Entschließung werden die in der Minderheit verbliebenen Ansichten beigefügt.

**Artikel 6**

1. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer eines Jahres.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses von sich aus ein. Weiter beruft er Sitzungen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten ein.

**Artikel 7**

Der Ausschuß kann unter seinen Mitgliedern Arbeitsgruppen einrichten, die ihm Rechenschaft ablegen.

**Artikel 8**

1. Der Ausschuß kann in Verbindung mit Tagungen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten auf Ministerebene gemeinsame Treffen mit den Ministern der EFTA-Staaten abhalten.

2. An anderen Treffen der Minister der EFTA- werden, sich vertreten zu lassen, um seine Ansichten vorzutragen.

**Artikel 9**

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten und die Mitglieder der Überwachungsbehörde können auf Einladung des Ausschusses dessen Treffen beiwohnen, um von ihm angehört zu werden. Sie können sowohl mündlich wie auch schriftlich auf die Fragen antworten, die ihnen von Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt werden.

**Artikel 10**

Der Vorsitzende des Ausschusses hält den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten über die Namen der Parlamentsmitglieder, die Mitglieder des Ausschusses sind, auf dem laufenden.

**Artikel 11**

1. Die Kosten der Beteiligung am Ausschuß werden von dem Parlament getragen, welches ein Mitglied ernannt hat.

2: anderen Ort als Genf oder Brüssel aufgeboten, trägt

the meeting facilities and interpretation equipment shall normally be borne by the inviting EFTA State.

### Article 12

The Committee shall adopt its rules of procedure acting by a majority of five out of the seven National Delegations, members appointed by each Parliament forming a National Delegation.

### Article 13

The Committee may by a separate decision of the Parties to this Agreement be entrusted with other tasks than those mentioned above.

### Article 14

Any EFTA State acceding to the EEA Agreement shall accede to the present Agreement.

### Article 15

1. Any EFTA State which withdraws from the EEA Agreement shall ipso facto cease to be a Party to the present Agreement on the same day as that withdrawal takes effect.

2. Any EFTA State which accedes to the European Community shall ipso facto cease to be a Party to the present Agreement on the same day as that accession takes effect.

3. The Governments of the remaining EFTA States shall, by common accord, decide on the necessary amendments to be made to the present Agreement.

### Article 16

1. The present Agreement, drawn up in a single authentic copy in the English language, shall be ratified by the Contracting Parties in accordance with their respective constitutional requirements.

2. The present Agreement shall be deposited with the Government of Sweden which shall transmit a certified copy to each EFTA State.

The instruments of ratification shall be deposited with the Government of Sweden which shall notify all other EFTA States.

3. The present Agreement shall enter into force on 1 January 1993 provided that the EEA Agreement enters into force on that day and provided that the instruments of ratification of the present Agreement have been deposited by all EFTA States.

If the EEA Agreement does not enter into force on that day the present Agreement shall enter into force on the day the EEA Agreement enters into

üblicherweise der einladende EFTA-Staat sowohl die infrastrukturellen Kosten als auch die Kosten für die Ausrüstung der Dolmetscher.

### Artikel 12

Der Ausschuß gibt sich mit einer Mehrheit von fünf der sieben nationalen Delegationen eine Geschäftsordnung, wobei die von einem Parlament gewählten Mitglieder eine Delegation bilden.

### Artikel 13

Der Ausschuß kann mit einem gesonderten Beschuß der Vertragsparteien dieses Abkommens mit anderen als den aufgeführten Aufgaben betraut werden.

### Artikel 14

Ein EFTA-Staat, der dem EWR-Abkommen beitritt, soll auch diesem Abkommen beitreten.

### Artikel 15

1. Ein EFTA-Staat, der vom EWR-Abkommen zurücktritt, scheidet durch diesen Umstand mit jenem Tag, an dem der Rücktritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien dieses Abkommens aus.

2. Ein EFTA-Staat, der den Europäischen Gemeinschaften beitritt, scheidet durch diesen Umstand mit jenem Tag, an dem der Beitritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien dieses Abkommens aus.

3. Die Regierungen der verbleibenden EFTA-Staaten entscheiden im gegenseitigen Einernehmen über die erforderlichen Änderungen, die an diesem Abkommen vorzunehmen sind.

### Artikel 16

1. Dieses Abkommen, das in einer verbindlichen Unterschrift in englischer Sprache abgefaßt wurde, bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

2. Dieses Abkommen wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt jedem EFTA-Staat eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt.

3. Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft, sofern das EWR-Abkommen am gleichen Tag in Kraft tritt und die Ratifizierungsurkunden des vorliegenden Abkommens von allen EFTA-Staaten hinterlegt wurden.

Tritt das EWR-Abkommen nicht an diesem Tag in Kraft, tritt dieses Abkommen an jenem Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt,

## 686 der Beilagen

5

force or when all instruments of ratification of the present Agreement have been deposited by all EFTA States, whichever day is the later.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto, have signed the present Agreement.

DONE at Reykjavík, this 20th day of May 1992, in a single authentic copy in the English language which shall be deposited with the Government of Sweden. The Depositary shall transmit certified copies to all Signatory States and States acceding to this Agreement.

oder an jenem Tag, an dem alle Ratifizierungsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen von allen EFTA-Staaten hinterlegt wurden, je nachdem, welcher Tag der spätere ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Reykjavík am 20. Mai 1992, in einer Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Der Depositär wird beglaubigte Kopien an alle Unterzeichnerstaaten und Staaten übermitteln, die diesem Abkommen beitreten.

**VORBLATT****Problem:**

Die von den Parlamenten der EFTA-Staaten in den nach Artikel 95 des EWR-Abkommens errichteten Parlamentarischen EWR-Ausschuß entsandten Mitglieder sollten im Rahmen der Durchführung des EWR-Abkommens als eigener Ausschuß konstituiert werden, dem ua. in den beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR (Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten und Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs) bestimmte Aufgaben übertragen werden.

**Problemlösung:**

Abschluß eines Abkommens der EFTA-Staaten.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Abgesehen von Reisekosten im Zusammenhang mit den Tagungen des Ausschusses würden im Zuge der Durchführung des Abkommens durch Österreich nur dann zusätzliche Kosten — nämlich die üblichen Tagungskosten — erwachsen, falls Österreich zu einer dieser Tagungen, die grundsätzlich in Genf oder Brüssel stattfinden, einlädt.

**EG-Konformität:**

Das vorliegende Abkommen ergänzt die in Artikel 95 des mit den EG abgeschlossenen EWR-Abkommens getroffene Regelung.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten hat gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG. Das Abkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es wurde am 20. Mai 1992 anlässlich einer EFTA-Ministerratstagung in Reykjavík unterzeichnet. Es ist in englischer Sprache abgefaßt. Seine Übersetzung ins Deutsche wurde in Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Schweiz hergestellt.

2. Art. 95 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die Errichtung eines Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses vor. Diesem ist ua. der Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der seinerseits als Hauptorgan zur Durchführung des EWR-

Beratung vorzulegen; er kann auch seine Auffassungen in den Berichten und Entschließungen darlegen. Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß wird sich aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits zusammensetzen, die gemäß einer Bestimmung in Protokoll 36 des EWR-Abkommens jeweils 33 beträgt (siehe hiezu Art. 95 und Protokoll 36 des EWR-Abkommens sowie die betreffenden Erläuterungen, 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP). Aus der Sicht der EFTA-Staaten erschien es notwendig, die von ihren Parlamenten in den Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß entstandenen 33 Mitglieder ihrerseits auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Abkommens als parlamentarisches Organ ihrer internen Zusammenarbeit im EWR zu konstituieren, dem einerseits Möglichkeiten der Einflußnahme auf die politische Willensbildung in Angelegenheiten des EWR eingeräumt und andererseits Aufgaben der Durchführung der

beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR (Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, 583 und 584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) übertragen werden.

In diesem Sinne soll der mit dem vorliegenden Abkommen errichtete Parlamentarische Ausschuß der EFTA-Staaten als beratendes Gremium in Belangen des EWR wirken und Informationen zwischen dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß und den Parlamenten der EFTA-Staaten wie auch unter diesen Parlamenten selbst vermitteln. Der Parlamentarische Ausschuß der EFTA-Staaten kann darüber hinaus seine Ansichten zu allen für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR wichtigen Fragen dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten mitteilen, der seinerseits gemäß Art. 9 Abs. 1 des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten den Rat des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten einholen kann. Schließlich wirkt der Parlamentarische Ausschuß der EFTA-Staaten gemäß Art. 47 Abs. 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs an der Erstellung des jährlichen Haushaltplanes für die EFTA-Überwachungsbehörde mit.

3. Das vorliegende Abkommen wurde in der Endphase der EWR-Verhandlungen parallel zu diesen und den Verhandlungen über die anderen beiden EFTA-internen Abkommen zum EWR in der EFTA-internen Verhandlungsgruppe V für rechtliche und institutionelle Fragen ausgehandelt. Dabei war es den Verhandlungsdelegationen überlassen, in geeigneter Weise die im Gegenstand interessierten Parlamentarier ihrer Staaten einzubinden, was in Österreich in der Weise erfolgte, daß der Vertragstext vor seiner Fertigstellung vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten dem Obmann des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates mit der Bitte um Durchsicht gemeinsam mit anderen im Gegenstand interessierten Abgeordneten und um allfällige Stellungnahme übermittelt wurde.

4. Abgesehen von Reisekosten im Zusammenhang mit den Tagungen des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten würden im Zuge der Durchführung des Abkommens durch Österreich nur dann zusätzliche Kosten — nämlich die üblichen Tagungskosten — erwachsen, falls Österreich zu einer dieser Tagungen, die grundsätzlich in Genf oder Brüssel stattfinden, einlädt (siehe hierzu auch im Besonderen Teil zu Art. 11).

## II. Besonderer Teil

### Zur Präambel:

Hier wird die inhaltliche Beziehung zu den Abkommen über die Errichtung der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofs und betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten sowie zum EWR-Abkommen hergestellt. Ferner wird auf die wichtige Rolle der Parlamente der EFTA-Staaten für die Entwicklung des EWR und auf das Anliegen der Zusammenarbeit der Parlamente der EFTA-Staaten bzw. ihrer Mitglieder untereinander und mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments hingewiesen.

### Zu Artikel 1:

Die Aufteilung der 33 Mitglieder des Ausschusses unter den sieben EFTA-Staaten ist in der Weise geregelt, daß die drei größten EFTA-Staaten, nämlich Österreich, Schweden und die Schweiz, jeweils acht Mitglieder entsenden. Die Regelung kommt dabei bewußt den kleineren Staaten, nämlich Island und Liechtenstein, entgegen, die ihrerseits drei bzw. zwei Mitglieder entsenden können. Die Auswahl der in den Ausschuß zu entsendenden Mitglieder obliegt den nationalen Parlamenten, wobei auch eine Alternierung vorgesehen werden kann.

### Zu Artikel 2:

Die Begriffsbestimmung des „EFTA-Staates“ entspricht jener in den beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR.

### Zu Artikel 3:

Hier werden die Aufgaben des Ausschusses behandelt, auf die bereits in Punkt 2 des Allgemeinen Teiles eingegangen wurde. Zusätzliche Aufgaben können dem Ausschuß nach Art. 13 „mit einem gesonderten Beschuß der Vertragsparteien dieses Abkommens“ — dh. durch eine Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Abkommen — übertragen werden.

### Zu den Artikeln 4 und 5:

Abgesehen von der Annahme der Geschäftsordnung (siehe unten zu Art. 12) beschließt der

Ausschuß mit der Stimmenmehrheit (absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Er kann seine Beschlüsse als Empfehlungen oder als Entschließungen abfassen; diesen ist gegebenenfalls das Minderheitsvotum („die in der Minderheit verbliebenen Ansichten“) beizufügen.

### Zu den Artikeln 6 und 7:

Der — ebenso wie sein Stellvertreter — jeweils auf ein Jahr gewählte Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen ein, und zwar entweder von sich aus oder auf Verlangen eines Drittels der Ausschußmitglieder oder auf Verlangen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen ist möglich.

### Zu den Artikeln 8, 9 und 10:

Die hier vorgesehene Abhaltung gemeinsamer Treffen des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten mit dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, falls dieser auf Ministerebene zusammentritt, setzt im Einzelfall offensichtlich das Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß voraus; bei den in diesem Zusammenhang angesprochenen „anderen Treffen der Minister der EFTA-Staaten“ handelt es sich jedenfalls um den EFTA-Ministerrat gemäß dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBL. Nr. 100/1960). Auch bei der Teilnahme des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses oder von Mitgliedern der EFTA-Überwachungsbehörde an Treffen des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten und der mündlichen oder schriftlichen Beantwortung von Fragen, die von Mitgliedern des Parlamentarischen Ausschusses an diese Personen gerichtet werden, ist einvernehmlich vorzugehen, da weder im vorliegenden Abkommen noch in den beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR diesbezügliche Verpflichtungen vorgesehen sind. Der Ständige Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten laufend über dessen Zusammensetzung informiert.

### Zu Artikel 11:

In Ergänzung der Ausführungen zu den Kosten in Punkt 4 des Allgemeinen Teiles ist darauf hinzuweisen, daß zu den Tagungskosten bei der Abhaltung eines Treffens des Ausschusses in einem anderen Ort als Genf oder Brüssel nicht die Dolmetschkosten, sondern lediglich die Kosten der Ausrüstung der Dolmetscher fallen. Die Dolmetschkosten wären demnach von jenen Delegationen zu tragen, die für ihre Mitwirkung an der jeweiligen Tagung die Unterstützung durch Dolmetscher benötigen.

## 686 der Beilagen

9

**Zu Artikel 12:**

Bei der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses gilt als Ausnahme zum generellen Abstimmungsmodus (siehe oben zu Art. 4), daß hierfür „eine Mehrheit von fünf der sieben nationalen Delegationen“ erforderlich ist. Dies bedeutet, daß hier jeweils in den nationalen Delegationen, d. h. im Kreise der von einem Parlament entsandten Mitglieder des Ausschusses, eine Willensbildung stattzufinden hat, wobei über die diesbezüglichen Modalitäten im Abkommen nichts ausgesagt ist.

**Zu Artikel 13:**

Siehe oben zu Art. 3.

**Zu den Artikeln 14 und 15:**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend die Möglichkeit von Änderungen im Kreise der am EWR mitwirkenden EFTA-Staaten sowie die Schlußbestimmungen entsprechen im wesentlichen den Parallelbestimmungen der beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR. Eine Abweichung hierzu besteht darin, daß wenn ein dem EWR beitretender EFTA-Staat dem vorliegenden Abkommen beitritt, keine diesbezüglichen „Bestimmungen und Bedingungen“ festgelegt werden müssen, wie dies in den beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR vorgesehen ist. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß das vorliegende Abkommen nur in Englisch abgeschlossen wird.